

AI Act der Europäischen Union

Regeln für vertrauenswürdige KI

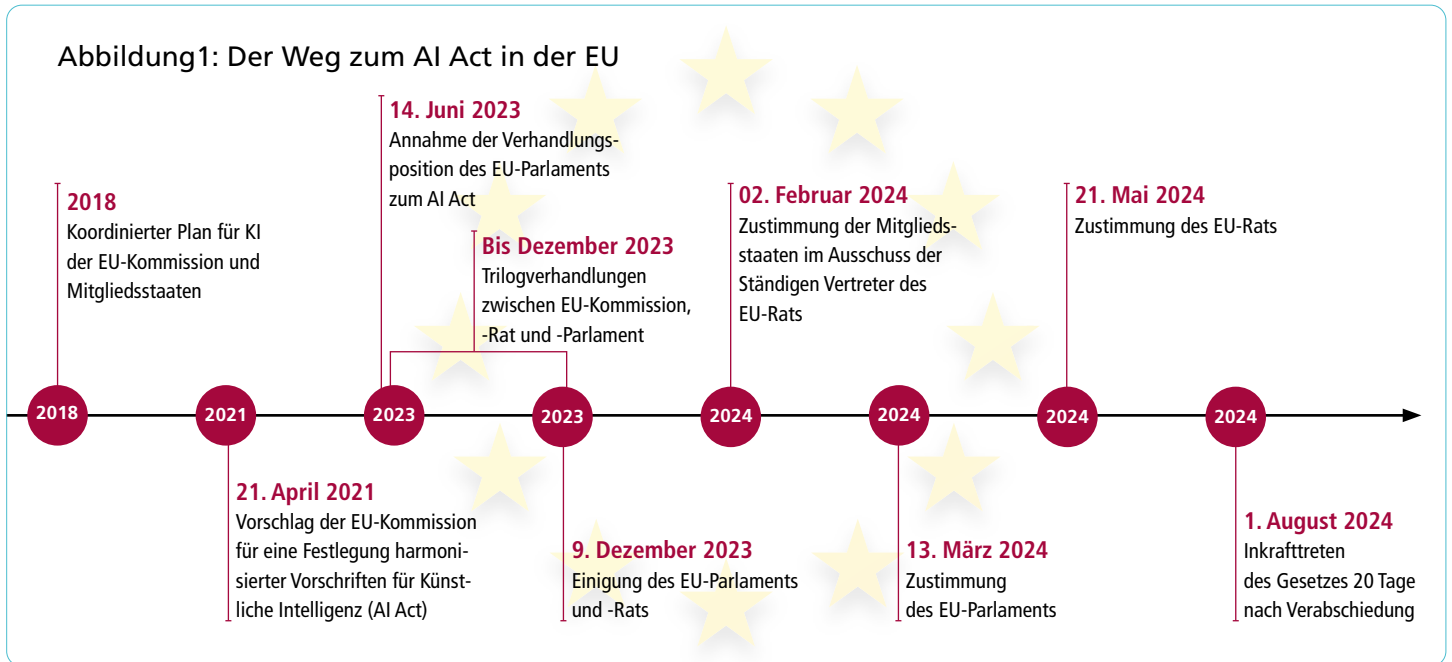
IN KÜRZE

- Der AI Act schafft einen **einheitlichen, verbindlichen Rechtsrahmen** für einen **vertrauenswürdigen Einsatz** von KI in der EU.
- Die Verordnung **verbietet** KI-Systeme mit unannehmbaren Risiken. Dazu zählt die **biometrische Echtzeitüberwachung** im öffentlichen Raum.
- **KI-Systeme mit hohen Risiken** müssen bestimmte Sicherheitsvorschriften erfüllen, bevor sie auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden.
- **KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck (GPAI)** wie ChatGPT werden abhängig von ihrer Rechenleistung in einem gestuften Ansatz reguliert.
- **Potenzial:** Schutz der Grundrechte, Rechtssicherheit, „KI made in Europe“ als Wettbewerbsvorteil
- **Herausforderungen:** Hemmen von Innovationen durch rechtliche Hürden, lückenhaftes Verbot biometrischer Echtzeitüberwachung, unterschiedliche Anwendung der Verordnung in Mitgliedsstaaten

Was ist der AI Act?

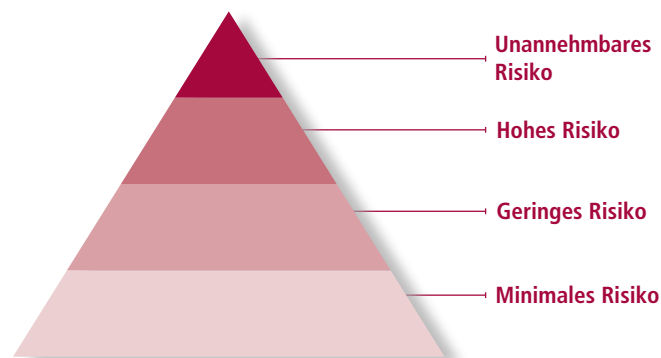
Der **Artificial Intelligence Act**, kurz **AI Act**, ist die Verordnung der Europäischen Union (EU) für Künstliche Intelligenz (KI). Er legt klare Regeln für die Entwicklung und den Einsatz von KI-Systemen fest und schafft damit einen **einheitlichen, verbindlichen Rechtsrahmen** in der EU. Ziel ist es, vertrauenswürdige KI zu gestalten, die entsprechend den europäischen Wertvorstellungen eingesetzt wird. So sollen KI-Systeme, die in der EU verwendet werden, sicher, transparent, ethisch, unparteiisch und unter menschlicher Kontrolle sein. Gleichzeitig soll die KI-Verordnung **Technik** und **Forschung** zu KI innerhalb der **EU wettbewerbsfähig** halten und Innovationen fördern. Weltweit ist die Verordnung das erste transnationale KI-Regelwerk ihrer Art.

Abbildung1: Der Weg zum AI Act in der EU

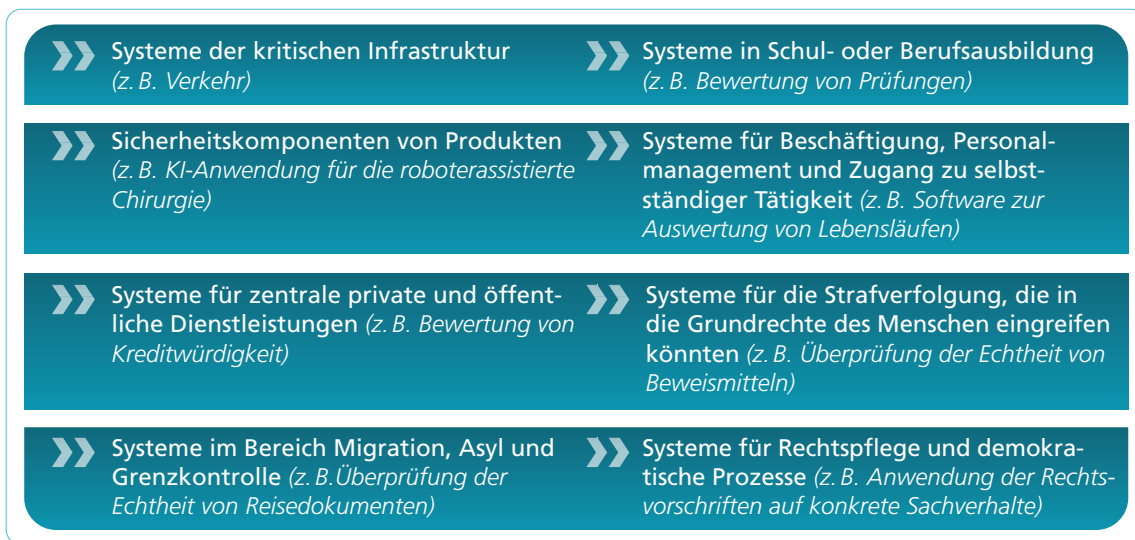


Wie regelt der AI Act den Einsatz von KI?

Die EU reguliert Künstliche Intelligenz entsprechend ihres Risikopotenzials. Dafür unterscheidet der AI Act vier Risikogruppen, für die unterschiedliche Vorschriften gelten.



- **Unannehmbares Risiko:** Alle KI-Systeme, die in diese Kategorie fallen, sind grundsätzlich verboten. Darunter fallen alle Anwendungen, die eine eindeutige Bedrohung für die EU-Bürgerinnen und -Bürger darstellen, etwa manipulative und ausbeuterische KI-Systeme. Die im AI Act enthaltene Liste verbotener Praktiken umfasst beispielsweise Bewertungen des sozialen Verhaltens mit Daten, die jenseits des Kontexts, in welchem sie erhoben wurden, ausgewertet werden (sogenanntes social scoring), oder die biometrische Identifizierung von Menschen in Echtzeit (Ausnahmen bestehen für Terrorismus-Abwehr).
- **Hohes Risiko:** Für KI-Systeme dieser Kategorie ist eine sorgfältige Prüfung vorgeschrieben, bevor sie in Betrieb genommen werden dürfen, sowie weitere Überprüfungen während ihrer Lebensdauer. Zu KI-Systemen mit hohem Risiko zählen Produkte – und deren Sicherheitsbauteile –, die in bestimmten anderen EU-Verordnungen und -Richtlinien reguliert sind, wie etwa der Medizinprodukte-Verordnung. Außerdem sind grundsätzlich alle eigenständigen KI-Systeme, die in die folgenden Kategorien fallen, Hochrisiko-Anwendungen:



Anbieter von KI-Systemen mit hohem Risiko müssen eine mehrstufige Prüfung ihres Systems vornehmen, bevor sie es auf den Markt bringen dürfen.

- **Geringes Risiko:** Für KI-Systeme, die in diese Kategorie fallen, gelten geringe Transparenzverpflichtungen. Ziel ist es, dass die Nutzer einen Überblick über die Funktionsweise des Systems erhalten. Die Entscheidung über die weitere Nutzung der Anwendung obliegt damit den Bürgerinnen und Bürgern. Ein Beispiel hierfür sind automatisierte Film- oder Musikempfehlungen.
- **Minimales Risiko:** Hierzu zählen Systeme, die nur ein minimales oder kein Risiko für die Grundrechte darstellen. Sie unterliegen keinen Vorschriften. Diese Kategorie umfasst die meisten KI-Systeme, wie KI-gestützte Videospiele. Anbieter solcher Systeme können sich freiwillig Verhaltenskodizes unterwerfen. So können auch Produkte mit minimalem Risiko einige oder alle Anforderungen des AI Acts erfüllen.

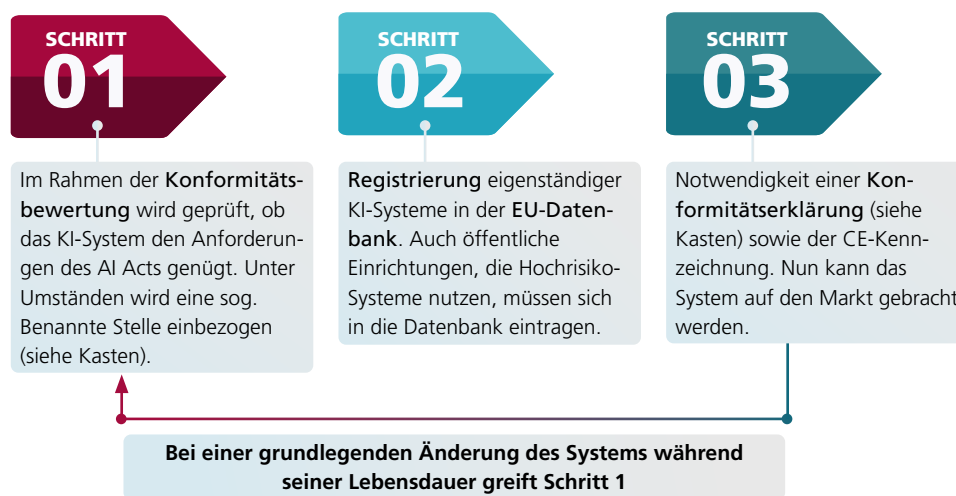
Prüfung von Hochrisiko-KI-Systemen

An KI-Systeme, von denen hohe Risiken ausgehen, stellt der AI Act strenge Anforderungen. Dazu zählen unter anderem:

- Einrichtung eines **Risikomanagementsystems**, also eine regelmäßige und systematische Überprüfung und Aktualisierung während des gesamten Lebenszyklus eines risikoreichen Systems, das bekannte und vorhersehbare Risiken für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Grundrechte ermittelt (Art. 9).
- Erfüllung von **Qualitätskriterien für die Trainingsdatensätze** der KI-Systeme, die u.a. repräsentativ und weitestgehend fehlerfrei sein müssen und Verzerrungen (engl. Bias) vermeiden, die zu Diskriminierungen führen können (Art. 10).
- Bereitstellung einer **technischen Dokumentation** vor Inverkehrbringen, die in klarer und umfassender Form die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt, um die Übereinstimmung des Systems mit den Anforderungen des AI Acts zu bewerten (Art. 11).
- Technische Ermöglichung der **automatischen Aufzeichnung von Ereignissen** („Logs“), z. B. Störungen während der gesamten Lebensdauer des Systems (Art. 12).
- Bereitstellung einer **Gebrauchsanweisung** mit angemessener Transparenz, die die Funktionsweise mit knappen, vollständigen, korrekten und klaren Informationen erläutert (Art. 13).

- Ermöglichung einer wirksamen **menschlichen Überwachung** der KI-Systeme während ihres Einsatzes. Dies schließt eine „Stopp-Taste“ ein, mit der das System jederzeit in einem sicheren Zustand zum Stillstand gebracht werden kann (Art. 14).
- Berücksichtigung von **Benchmarks und Messmethoden**, um ein angemessenes Maß an Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit zu erreichen, beispielsweise durch geeignete Maßnahmen gegen Rückkopplungsschleifen mit verzerrten Ergebnissen (Art. 15).
- Einrichtung eines **Qualitätsmanagementsystems**, das die Einhaltung dieser Verordnung gewährleistet (Art. 17).

Bevor ein Anbieter ein KI-System mit hohen Risiken in der EU auf den Markt bringen darf, muss er prüfen, ob sein System den Auflagen des AI Acts entspricht.



Konformitätsbewertung

KI-Systeme mit hohen Risiken müssen einer Konformitätsbewertung unterzogen werden. Es gibt grundsätzlich zwei Verfahren, um die Konformität zu bewerten:

- interne Kontrolle beim Hersteller selbst oder
- Bewertung des Qualitätsmanagementsystems und der technischen Unterlagen unter Einbeziehung einer staatlich autorisierten Prüfstelle, sogenannten Benannten Stelle.

Benannte Stellen müssen bei allen biometrischen Anwendungen eingebunden werden (also Systemen zur automatisierten Fernidentifizierung von Personen oder zur Emotionserkennung) und wenn es beispielsweise keine harmonisierten Normen gibt, mit denen der Hersteller die Beweisführung der Konformität begründen kann. In allen anderen Fällen bewerten die Hersteller die Konformität ihres KI-Systems intern. Damit trägt die EU-Kommission der Problematik Rechnung, dass es gegenwärtig noch an Expertise und Standards in den entsprechenden Institutionen fehlt, die für eine externe Bewertung infrage kämen. Im Falle von KI-Systemen, die als Produktbestandteile oder Produkte eine Konformitätsbewertung nach einer anderen EU-Produktrichtlinie durchlaufen müssen, sind die für diese Verordnungen und Richtlinien ausgewiesenen Benannten Stellen auch für die Konformitätsbewertung des KI-Anteils zuständig.

Kernpunkte des AI Acts

Der AI Act enthält neben den allgemeinen Bestimmungen, der Definition verbotener KI-Systeme und der Einordnung in Risikostufen konkrete Regelungen zur Umsetzung der Verordnung.

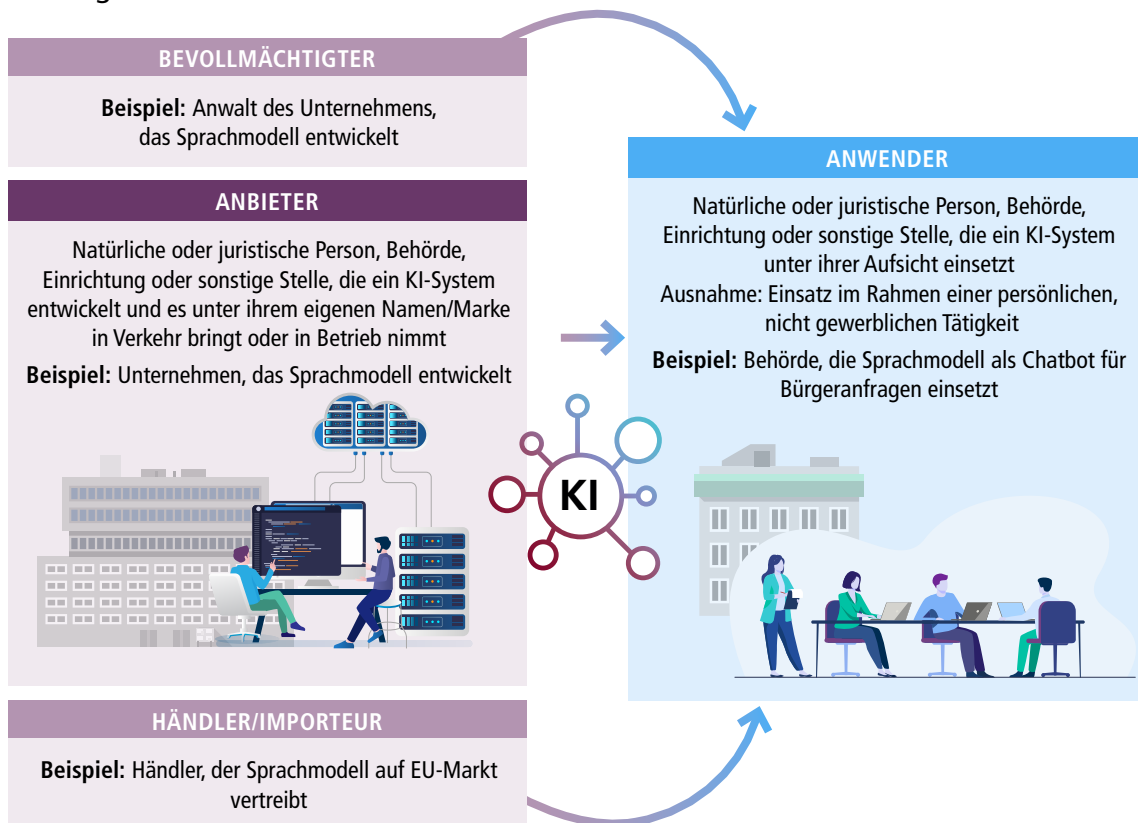
Definition KI

Ein KI-System ist ein maschinengestütztes System, das für den Betrieb mit unterschiedlichen Autonomiegraden ausgelegt ist, das nach seinem erstmaligen Einsatz Anpassungsfähigkeit zeigen kann **und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet**, wie es Ergebnisse wie Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen **erzeugt**, die die physische oder virtuelle Umgebung beeinflussen können.

Anwendungsbereiche

Die Verordnung gilt nur für Anwendungsbereiche des EU-Rechts (also nicht für Zuständigkeitsbereiche der Mitgliedstaaten oder Bereiche der nationalen Sicherheit). Sie gilt nicht für KI-Systeme, die militärischen oder verteidigungspolitischen Zwecken dienen. Auch KI-Systeme, die für den alleinigen Zweck der Forschung und Entwicklung entwickelt und in Betrieb genommen werden oder die für Forschungs-, Test- oder Entwicklungstätigkeiten eingesetzt werden, bevor sie in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, sind von der Verordnung ausgenommen. Ebenso von der Verordnung ausgenommen sind Personen, die KI-Systeme zu nicht gewerblichen Zwecken nutzen.

Abbildung 2: Adressaten des AI Acts



Innovationsförderung

Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Start-ups, sollen innovative KI-Systeme in sogenannten regulatorischen Sandkästen unter realen Bedingungen kontrolliert entwickeln, testen und validieren können. Diese Reallabore – also Experimentierumgebungen – müssen bestimmte Schutzvorkehrungen erfüllen. Zudem sollen die Gebühren für die Konformitätsbewertung innovativer KI-Systeme für KMU gering gehalten werden und spezielle Beratungsstellen für KMU in den Mitgliedsstaaten eingerichtet werden.

KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck und Open-Source-Modelle

Der AI Act soll der Vielfalt an Nutzungsmöglichkeiten von KI-Systemen Rechnung tragen. So ist für KI-Basismodelle, die die Grundlage für alle generativen KI-Anwendungen darstellen, zunächst keine bestimmte Nutzung vorgesehen. Sie könnten jedoch später in ein Hochrisiko-System integriert werden. Für solche KI-Modelle mit allgemeinen Verwendungszwecken (General Purpose AI, GPAI) gelten deshalb spezielle Vorschriften: Anbieter müssen für Transparenz sorgen, indem sie technische Dokumentationen zu den angewendeten Trainings- und Testverfahren sowie zu den Trainingsdaten erstellen und nachweisen, dass sie das europäische Urheberrecht einhalten. Die Verordnung unterscheidet dabei GPAI-Modelle je nach Rechenkapazität: Sehr leistungsstarke Modelle mit einer Rechenleistung über 10^{25} FLOP unterliegen strengeren Regeln, denn von ihnen können systemische Risiken ausgehen, die sich je nach späterem Anwendungszweck weiterverbreiten. Die zusätzlichen Pflichten betreffen etwa Cybersicherheit und Energieeffizienz.

Die in der Verordnung festgelegten Verpflichtungen gelten auch für alle Open-Source-Modelle, die in die Gruppe der verbotenen oder Hochrisiko-Systeme fallen, sowie für GPAI-Modelle, die unter Open-Source-Lizenzen veröffentlicht werden, insofern diese ein systemisches Risiko darstellen. Von der KI-Verordnung ausgenommen sind Open-Source-Modelle, von denen keine oder geringe Risiken ausgehen.

Governance-Architektur

Bei der EU-Kommission soll ein KI-Amt (AI Office) eingerichtet werden. Dieses soll die am weitesten fortgeschrittenen KI-Modelle überwachen sowie Normen und Testverfahren fördern und die Vorschriften in den Mitgliedsstaaten durchsetzen (s. S. 8). Ein wissenschaftliches Gremium unabhängiger Sachverständiger soll das Amt zu KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck beraten. Ein KI-Ausschuss mit Vertretern der Mitgliedsstaaten fungiert als Koordinierungsplattform und beratendes Gremium für die Kommission. Technisches Fachwissen wird dem Ausschuss durch ein Beratungsforum verschiedener Interessensträger zur Verfügung gestellt.

Zudem richtet jeder Mitgliedsstaat mindestens eine autorisierte Prüfstelle ein sowie eine Marktüberwachungsbehörde, um die Verordnung auf nationaler Ebene umzusetzen. Die nationalen Behörden können Leitlinien und Ratschläge für die Durchführung des AI Acts bereitstellen, insbesondere für KMU und Start-ups.

Transparenzverpflichtungen

Grundsätzlich gilt: Allen Menschen soll stets ersichtlich sein, wann sie mit KI in Berührung kommen. Anbieter von KI-Systemen, die zur unmittelbaren Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind, müssen schon bei der Entwicklung sicherstellen, dass die Betroffenen darüber informiert werden, dass sie mit einem KI-System kommunizieren. Auch wer ein KI-System einsetzt, das Bild-, Audio- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert (Deep Fake), muss offenlegen, dass die Inhalte künstlich geschaffen wurden, und diese als solche in einem maschinenlesbaren Format kennzeichnen.

Auf EU-Ebene werden Verhaltenskodizes und Prüfverfahren ausgearbeitet, um die Kennzeichnung von künstlich erzeugten oder manipulierten Inhalten zu erleichtern.

Sanktionen

Geldbußen für Verstöße gegen den AI Act können bis zu einer Obergrenze verhängt werden, die entweder bei 7 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes des Unternehmens oder bei 35 Mio. Euro liegt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Für KMU sowie Start-ups gilt von diesen Bußen die jeweils niedrigere. Beschwerden über KI-Systeme können natürliche oder juristische Personen künftig bei der Marktüberwachungsbehörde einreichen.

Fallbeispiel: Biometrische Gesichtserkennung

Biometrische Gesichtserkennung in Echtzeit ist verboten, wenn sie dazu verwendet wird, Menschen zu überwachen oder zu diskriminieren. Für Strafverfolgungsbehörden ist die Verwendung biometrischer Gesichtserkennung unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, wenn strenge Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden: Liegt eine konkrete Gefährdung vor, dürfen die Behörden einzelne Personen im öffentlichen Raum biometrisch identifizieren. Dies bedarf einer vorherigen behördlichen oder richterlichen Genehmigung und ist nur vorgesehen für eine streng definierte Liste an Straftaten. Entsprechende Systeme dürfen beispielsweise genutzt werden, um gezielt nach einer vermissten Person oder einer Person, die eine in der Verordnung genannte Straftat begangen hat, zu suchen oder um einen Terroranschlag zu verhindern. Zudem gibt es zeitliche und räumliche Beschränkungen. Auch Hochrisiko-Systeme, die das Konformitätsbewertungsverfahren nicht bestanden haben, dürfen für die Strafverfolgung in diesen dringenden Fällen genutzt werden.

Die nachträgliche Auswertung biometrischer, im öffentlichen Raum erfasster Daten wird als Hochrisiko-Anwendung eingeordnet, ist aber grundsätzlich zulässig. Hierfür ist eine gerichtliche Genehmigung nötig. Strafverfolgungsbehörden können auf diese Weise unter Einhaltung strenger Schutzvorkehrungen Straftäter ausfindig machen.

Der AI Act als Teil der europäischen Digitalstrategie

Der AI Act ist Teil der **Digitalstrategie der EU**. Ziel dieser ist es, neue Technologien für Privatpersonen und Unternehmen gut und sicher nutzbar zu machen sowie einen Beitrag zur Klimaneutralität zu leisten. Die Digitalstrategie der EU umfasst neben dem AI Act weitere Verordnungen, die für die Regulierung und Ausgestaltung von KI-Systemen relevant sind.



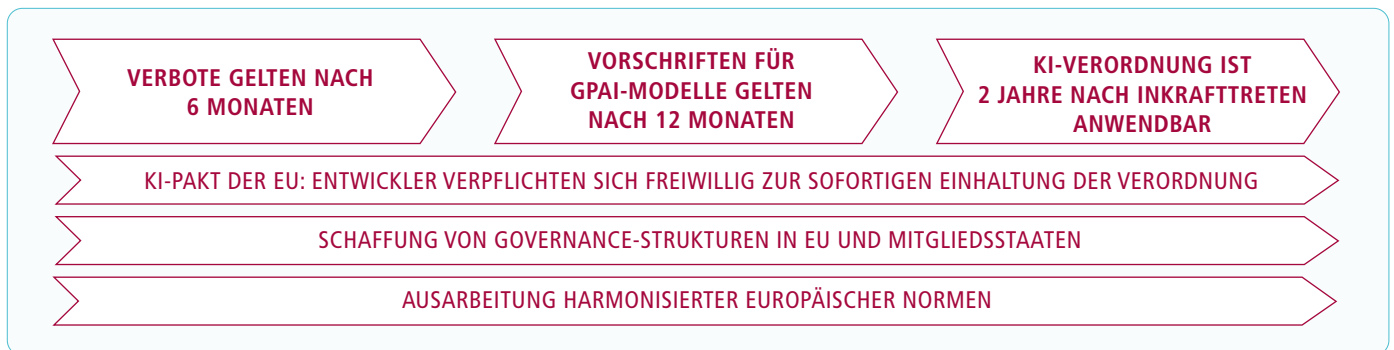
Darüber hinaus werden einzelne Technologiebereiche in der EU und auf nationaler Ebene bereits durch konkrete Verordnungen reguliert, wie etwa die europäische Medizinprodukteverordnung (Medical Device Regulation, MDR). Im Falle eines KI-basierten Medizinprodukts greift in Zukunft auch der AI Act. Nicht zuletzt werden bestimmte Hochrisiko-Systeme wie das autonome Fahren auch durch Standards wie den ISO/PAS 8800 reguliert.

Potenziale und Herausforderungen

Der AI Act ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer umfassenden Regulierung von Künstlicher Intelligenz in der EU. Es gibt jedoch auch Bedenken und Herausforderungen, die mit dem Gesetz verbunden sind.

Potenziale	Herausforderungen
<p>Vertrauenswürdige KI: Die Grundrechte jedes Menschen werden durch den AI Act umfassend geschützt. Der AI Act schafft Transparenz für die Nutzerinnen und Nutzer. Er schreibt rechtliche Standards entsprechend europäischen Wertvorstellungen für risikoreiche KI-Systeme vor.</p>	<p>Biometrische Überwachung durch die Hintertür: Kritiker bemängeln, dass die Ausnahmefälle, in denen biometrische Echtzeitüberwachung durch die Strafverfolgung zugelassen ist, zu umfangreich sind.</p>
<p>Einheitlicher Rechtsrahmen: Als EU-Verordnung gilt der AI Act in allen Mitgliedsstaaten der EU. Er gibt Unternehmen verbindliche Regeln für Entwicklung und Einsatz von KI-Systemen an die Hand.</p>	<p>Ungleiche Anwendung: Es gibt Bedenken, dass die Überprüfung der Einhaltung des Gesetzes zwischen den verschiedenen Mitgliedsstaaten zu unterschiedlichen Handhabungen führen könnte.</p>
<p>Innovation und Wettbewerbsfähigkeit: Der AI Act schafft geschützte Räume, in denen Unternehmen ihre Innovationen testen können. International könnte sich das Qualitätsmerkmal einer vertrauenswürdigen „KI made in Europe“ zudem als Wettbewerbsvorteil erweisen.</p>	<p>Hürden für Innovation: Kritiker befürchten, dass der AI Act KI-Innovationen hemmen könnte, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen. Grund dafür sind die möglichen hohen Kosten für die Einhaltung der Vorschriften des AI Acts.</p>
<p>Technologische Souveränität: Der AI Act unterscheidet GPAI-Modelle je nach Rechenkapazität: Für sehr leistungsstarke Modelle gelten strengere Regeln. Dies eröffnet den europäischen Anbietern kleinerer Modelle im internationalen Wettbewerb faire Chancen.</p>	<p>Unzureichende Risikoeinstufung bei GPAI-Modellen: Kritiker bemängeln, dass die Rechengröße allein kein geeigneter Maßstab sei, um mögliche Risiken eines Modells abzuleiten.</p>

Wie geht es weiter?



Der AI Act setzt nach seiner Verabschiedung den Rahmen für die Regulierung von KI in Europa. Wie die Verordnung in verschiedenen Anwendungsfeldern genau umzusetzen ist, regeln Normen. Die EU-Kommission hat die europäischen Normungsinstitutionen CEN und CENELEC beauftragt, die im AI Act festgelegten grundlegenden Anforderungen an KI-Systeme technisch konkreter auszuarbeiten, z. B. für das autonome Fahren. Die Kommission wird die fertiggestellte Norm prüfen. Bei positivem Ergebnis wird die Norm zu einer sogenannten harmonisierten europäischen Norm. Wer sie einhält, darf annehmen, in diesem KI-Anwendungsfeld den von der jeweiligen Norm abgedeckten Anforderungen des AI Acts zu entsprechen. Normen bleiben in der Anwendung freiwillig.

Die CEN-Mitglieder – so auch das Deutsche Institut für Normung DIN – müssen die europäischen KI-Normen unverändert in ihr nationales Normenwerk übernehmen und entgegenstehende nationale Normen zurückziehen. Somit gelten in allen EU-Mitgliedsländern die gleichen europäischen Normen. Allerdings steht es den Mitgliedsländern frei, über die Norm hinauszugehen und strengere nationale Regeln zu erlassen.

Bewertung: Stimmen aus der Plattform Lernende Systeme



Die KI-Verordnung ist eine Pionierin: Sie stellt den weltweit ersten Versuch dar, die Sicherheit von KI-Systemen ex ante zu gewährleisten. Die Definition, welche Informationssysteme unter den zentralen Begriff des KI-Systems fallen, ist aber komplex: Es soll sich um Systeme mit unterschiedlichen Ausprägungen von Autonomie handeln, die nicht allein anhand von Menschen erstellten Regeln operieren. Allerdings sollen laut den Erwägungsgründen wissens- oder regelbasierte Expertensysteme durchaus von der Verordnung erfasst sein. Die Konkretisierung und Anwendung auf konkrete Grenzfälle bleiben der Rechtsprechung überlassen.

Prof. Dr. Ruth Janal, Universität Bayreuth

KI ist ein Hilfsmittel von und für Menschen, welches uns das Leben vereinfachen und erleichtern kann. Wir sollten daher beim Einsatz von KI vor den möglichen Risiken vorrangig die Chancen sehen und diese im Rahmen von Recht und Gesetz sowie unseres europäischen Wertesystems nutzen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, KI von der Planung („ethics by design“) über alle Phasen des Lebenszyklus zu definieren, umzusetzen und zu monitoren.

Bernhard Hüngsberg, Deutsche Telekom AG



Der AI Act verpflichtet Anbieter generativer KI-Lösungen zu Transparenz. Im Rahmen der hohen Skalierbarkeit ist die Kennzeichnungspflicht von synthetischen Daten nicht nur sinnvoll, sondern zum Eindämmen von Falschinformationen essenziell. Verantwortungsvolle Anbieter wie Brighter AI kennzeichnen die mithilfe ihrer KI-Anwendung erstellten Werke ohnehin bereits als solche. Doch der AI Act schafft für diese und andere Herausforderungen öffentliche Aufmerksamkeit. Vor dem Hintergrund dieser Auseinandersetzung mit den Risiken von KI und deren Kategorisierung im AI Act entstehen im besten Fall Best-Practices und Standards für den Umgang mit der Technologie.

Marian Gläser, Brighter AI Technologies GmbH

Quellen

Europäische Kommission Künstliche Intelligenz – Excellence und Vertrauen.

Online unter: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/excellence-and-trust-artificial-intelligence_de#f%C3%BCr-mehr-exzellenz-im-bereich-ki

European Commission (21.4.2021) Proposal for a Regulation of the European Parliament and the Council.

Laying down harmonised rules on Artificial Intelligence (Artificial Intelligence Act) and amending certain union legislative acts.

Online unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021PC0206>

Europäische Kommission Europas digitale Dekade: digitale Ziele für 2030.

Online unter: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/europes-digital-decade-digital-targets-2030_de

Europäische Kommission, Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien (2019)

Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI. Online unter: <https://data.europa.eu/doi/10.2759/22710>

European Council (9.12.2023) Artificial intelligence act: Council and Parliament strike a deal on the first rules for AI in the world.

Online unter: [Artificial intelligence act: Council and Parliament strike a deal on the first rules for AI in the world – Consilium \(europa.eu\)](#)

European Parliament (19.4.2024): Artificial Intelligence Act. Corrigendum. Online unter:

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0138-FNL-COR01_EN.pdf



Weitere Quellen

Inhalte von KIKOMPAKT können unter Nennung der Quelle Plattform Lernende Systeme für redaktionelle Zwecke genutzt werden.

Impressum

Expertise: Bernhard Hüngsberg, Ruth Janal, Frauke Rostalski

Redaktion: Alexander Mihatsch, Linda Treugut, Erduana Wald

Herausgeber: Lernende Systeme – Die Plattform für Künstliche Intelligenz | Geschäftsstelle | c/o acatech | Karolinenplatz 4 | D-80333 München
kontakt@plattform-lernende-systeme.de | www.plattform-lernende-systeme.de

Stand: Mai 2024 | Bildnachweis: iStock/Hasan As Ari/S. 5; Freepik/S. 5; Vuk Latinovic, Privat, Brighter Technologies GmbH/S. 9

Folgen Sie uns auf [X](#) und [LinkedIn](#).

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

acatech
DEUTSCHE AKADEMIE DER
TECHNIKWISSENSCHAFTEN